



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
z. Hd. Herrn Beigeordneten
Reinhard Gatzke
Postfach 100880
40708 Hilden

Datum: 06.01.2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.02.12.01.12
bei Antwort bitte angeben

Frau Hanisch
Zimmer: 5026
Telefon:
0211 475-4653
Telefax:
0211 475-5988
heike.hanisch@
bezreg-duesseldorf.nrw.de

Schulentwicklungsplanung/ Schulorganisation

Beratung des Schulträgers bei der Schulentwicklungsplanung; hier:
Einrichtung eines Schulverbundes unter Führung der katholischen
Grundschule

Ihr Schreiben vom 22.12.2010

Sehr geehrter Herr Beigeordneter,

mit o. g. Schreiben haben Sie einige rechtliche Fragen zu schulorganisatorischen Maßnahmen gestellt. Gern bin ich bereit, diese zu beantworten, um die Schulentwicklungsplanung der Stadt Hilden zu unterstützen. Ich erlaube mir zunächst jedoch darauf hinzuweisen, dass das Protokoll des Gesprächs vom 09.11.2010 hier im Hause bereits Aussagen zu einigen Ihrer Fragen enthält.

Gemäß § 82 Abs. 3 SchulG NRW sollen Grundschulen mit weniger als zwei Klassen je Jahrgang als Teilstandort in einem Verbund mit einer anderen Grundschule geführt werden. Der Gesetzestext spricht ausdrücklich davon, dass auch Bekenntnisschulen als Teilstandort in einen solchen Verbund eingebracht werden können. Ein Mitglied der Schulleitung, das dem entsprechenden Bekenntnis angehört, nimmt in bekenntnisbezogenen Belangen die Vertretung des Teilstandortes wahr. In Verbänden, denen aufgrund der Schülerzahlen lediglich eine Funktionsstelle zusteht, nimmt ein Mitglied des Kollegiums die Vertretung der Belange wahr, sofern die Schulleitung nicht dem entsprechenden Bekenntnis angehört. § 82 Abs. 3 SchulG NRW spricht nicht davon, dass eine Bekenntnisschule einen Teilstandort haben kann, der nicht nach dem Bekenntnis ausgerichtet ist (siehe hierzu auch Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, Kommentar zum Schulgesetz NRW, Jülich, van den Hövel, Randnummer 14 zu § 82 SchulG NRW).

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Datum: 06.01.2011

Seite 2 von 2

Erklären lässt sich diese Regelung u. a. mit dem Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Funktionsstelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Die Schulleitungsfunktion einer Bekenntnisschule ist mit einem Bewerber zu besetzen, der dem entsprechenden Bekenntnis der Schule angehört. Diese Einschränkung ist für eine Gemeinschaftsgrundschule nicht zulässig, hier muss ein Bewerber unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit ausgewählt werden können. Da die Leitung des Hauptstandortes automatisch die Leitung des Grundschulverbandes übernimmt, wäre die Funktionsstelle bei einem konfessionsgebundenen Hauptstandort eben auch für den Teilstandort hierauf festgelegt.

Bisher ist mir keine anderweitige Entscheidung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW bekannt, bei der eine Bekenntnisschule als Hauptstandort zugelassen worden wäre. In Besprechungen oder bei Rückfragen zu diesem Thema wurde eine entsprechende Möglichkeit verneint.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hanisch)